

Zweckvereinbarung

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, dem Markt Burgebrach und der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, sämtliche Landkreis Bamberg, zum Zwecke der Übertragung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern -VgemO- (BayRS 2020-2-1-I) und Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) schließen

- a) die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, vertreten durch ihren Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Georg Bogensperger
- b) der Markt Burgebrach, vertreten durch seinen 2. Bürgermeister Herrn Michael Mohr
- c) die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, vertreten durch ihren 1. Bürgermeister Herrn Hans Baier

folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet des Marktes Burgebrach und der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach übernimmt die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung.

§ 3

Befugnisse

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 notwendigen Befugnisse übertragen die beteiligten Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach. Insbesondere erhält die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach die Befugnis, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Entwässerungs- und Fäkalschlammabfuhrungsordnungen (EWS, FES) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/EWS) sowie etwa erforderliche weitere Satzungen für notwendige Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu erlassen. Die Verwaltungs-

gemeinschaft erhält weiterhin das Recht, alle zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung, Auseinandersetzung

1. Änderungen oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als Aufsichtsbehörde
2. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
3. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die beteiligten Gemeinden eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 5

Schiedsstelle

1. Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber eine Schiedsstelle, die sich aus dem Landratsamt Bamberg als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Bamberg als technische Fachbehörde zusammensetzt.
2. Das gleich gilt, wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Schiedsstelle diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftliche und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vertragsteile einigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 12.07.1988 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Für die Verwaltungsgemeinschaft
Verwaltungsgemeinschaft

Für den Markt
Burgebrach

Für die Gemeinde
Schönbrunn i. Stgw.

Burgebrach, den

Burgebrach, den

Schönbrunn, den

.....
Gemeinschaftsvorsitzender

.....
2. Bürgermeister

.....
1. Bürgermeister